

Anforderungsbehörde

Muster 2 (zu VwV Nr. 12.3)

Anlage 1

┌

└

Tag der Zustellung bzw.
Datum des Poststempels

└

┌

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des/der

.....

vertreten durch

.....

ergeht nach § 36 Abs. 1 Bundesleistungsgesetz (BLG) für

.....

..... als Bedarfsträger

folgender

Leistungsbescheid

1. Für Zwecke der Verteidigung haben Sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 9 BLG die nachstehend bezeichnete Straßenverkehrsleistung zu erbringen:

Bezeichnung des Ladegutes	Bruttogewicht in t	Umfang in cbm	Art der Verpackung, Gebindeart
Von	(Bezeichnung der Beladestelle, Ort, Land, Anschrift, Telefon/Telefax, Verantwortlicher)		

Nach	(Bezeichnung der Entladestelle, Ort, Land, Anschrift, Telefon/Telefax, Verantwortlicher)
am (Datum, Uhrzeit)	
Leistungsempfänger:	

2. Für die erbrachte Leistung erhalten Sie gemäß den §§ 20 ff BLG eine Entschädigung, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten bemißt. Zahlungspflichtig ist der Leistungsempfänger (§ 22 Abs. 1 BLG).
3. Die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit diese dem Bescheid entgegenstehen, das Sonntagsfahrverbot der Straßenverkehrsordnung, das Fahrverbot der Ferienreiseverordnung und die Fahrbeschränkungen aufgrund der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs gelten hier nicht; dieser Bescheid (ggf. in beglaubigter Kopie) dient zum Nachweis der Fahrtberechtigung.
4. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird hiermit angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht.

Falls die Leistung nicht sofort erbracht wird, kann zu ihrer Durchsetzung unmittelbarer Zwang gemäß § 9 i.V.m. den §§ 6 und 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) angewendet werden. Eine Verletzung der Leistungspflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung

Aus Anlaß staatlicher Maßnahmen für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Sicherstellung des Straßengüterverkehrs in einem Spannungs- und Verteidigungsfall, ist der umseitig bezeichnete Bedarfsträger auf zusätzliche Straßentransportleistungen angewiesen. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft herstellen zu können, ist es unumgänglich, daß die von Ihnen angeforderte Leistung erbracht wird.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlaß des Leistungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG i.V.m. §§ 1 bis 3 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Beginn der Leistungspflicht ist erforderlich, da die unverzügliche Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im Falle äußerer Gefahr im öffentlichen Interesse liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 39 Satz 1 BLG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der umseitig bezeichneten Anforderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Anforderungsbehörde eingeht.

Hochachtungsvoll